

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70) und Artikel 1 des Beschlusses 2004/306/EG des Rates vom 2. April 2004 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/902/EG (ABl. L 99, S. 28) sowie von allen vom Rat aufgrund der Verordnung Nr. 2580/2001 angenommenen Beschlüssen mit gleichen Wirkungen wie der Beschluss 2004/306, soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 30. November 2005 —
Almdudler-Limonade/HABM (Form einer Limonadenflasche)**

(Rechtssache T-12/04)

„Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form einer Limonadenflasche
— Ablehnung der Eintragung — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung
(EG) Nr. 40/94“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft — Dreidimensionale Marke — Form einer Limonadenflasche (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnr. 36)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. November 2003 (Sache R 490/2003-2) über die Eintragung einer dreidimensionalen Marke in Form einer Limonadenflasche

Angaben zur Rechtssache

| | |
|------------------------------------|---|
| Anmelder der Gemeinschaftsmarke: | „Almdudler-Limonade“ A. & S. Klein |
| Betroffene Gemeinschaftsmarke: | Dreidimensionale Marke in Form einer Limonadenflasche — Anmeldung Nr. 2193753 |
| Entscheidung des Prüfers: | Ablehnung der Eintragung |
| Entscheidung der Beschwerdekammer: | Zurückweisung der Beschwerde |

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.